



LAND
OBERÖSTERREICH

FÖRDERPROGRAMM 2020

für Klima - Umwelt - Nachhaltigkeit - Kreislaufwirtschaft
(KUNK)

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz,
Kärntnerstraße 10-12 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-136 23, E-Mail: us.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion: Kurt Haider

Fotos: ©Photobank – stock.adobe.com

Grafik: Abteilung Umweltschutz, TauberJulia/Claudia Binder

Druck: Eigenvervielfältigung

Juli 2020

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

INHALTSVERZEICHNIS

A) Einleitung	5
B) Ziele des Umweltförderprogramms	5
C) Förderaktionen	5

Schwerpunkt „Umweltinformation, Umweltwissen und Umweltaktivitäten“ 7

UMWELTBERATUNG	9
■ Betriebliche Umweltoffensive (BUO)	9
BEWUSSTSEINSBILDUNG	11
■ Bewusstseinsbildende klimarelevante Maßnahmen und -Aktionen in Oberösterreich	11
■ Bewusstseinsbildende Maßnahmen und Aktionen zum Umweltmedium Boden in Oberösterreich	15
■ Maßnahmen und Aktionen im Bereich Umweltbildung und Bildung für Nachhaltigkeit	18

Schwerpunkt: „Klimaschutz – Klimastrategie“ 23

■ Gemeinde-Klimawandelanpassungs-Programm (GKWP)	25
--	----

Schwerpunkt „Kreislaufwirtschaft, umweltschonender Umgang mit Rohstoffen, Abfall und Bodenschutz“ 29

■ Ausbau von ReVital-SHOPS und Aufbereitungsbetrieben in Oberösterreich.....	31
■ Grün- und Strauchschnittsammelstellen.....	35
■ Gemeinde-Boden-Programm (GBP).....	38
■ Informationsoffensive in Altstoffsammelzentren (ASZ)	44
■ Kompostierungsanlagen bzw. Kompostwendemaschinen im „Nicht-Agrarischen“ Bereich.....	47
■ Reparatur-, Recycling- und Wiederverwendungsinitiativen.....	50
■ Rohstoff- und Ressourcenmanagement in Betrieben	53
■ Sanierung und Sicherung von kontaminierten Flächen.....	56

Schwerpunkt „Luftqualität, Lärm- und Lichtbelastung“ 59

■ Umweltfreundliche Straßenbeleuchtung Lichteffizienz	61
■ Vermeidung oder Verringerung von betrieblichen Lärmemissionen.....	63
■ Vermeidung und Verringerung von Luftverunreinigungen.....	66

Schwerpunkt „Nachhaltiges Bauen“ 69

■ Radonförderung – Vorsorge und Sanierung	71
---	----

A) Einleitung

Für Investitionsmaßnahmen, die zur wesentlichen Verbesserung der Umweltsituation beitragen, gewährt das Land Oberösterreich Förderungen in Form von Direktzuschüssen. Welche Förderungen den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Vereinen, Organisationen, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung stehen, ist hier übersichtlich zusammengefasst.

B) Ziele des Umweltförderprogramms

Das neue Förderprogramm ist eine Weiterentwicklung der Umweltförderungen 2016 und wiederum Bestandteil der zukünftigen strategischen Ausrichtung der Abteilung Umweltschutz, welche sich die Umsetzung folgender Schwerpunkte zum Ziel gesetzt hat:

- Innovative und ressourcenschonende Abfallwirtschaft mit Fokus auf Abfallvermeidung und Rohstoffrückgewinnung
- Identifizierung und Verringerung von Auswirkungen durch Altablagerungen und Altstandorte
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bodengesundheit und Reduktion des Flächenverbrauchs
- Erhaltung und Verbesserung der Luftqualität
- Verringerung der Belastung von Mensch und Umwelt durch Lärm, Lichtverschmutzung und ionisierende Strahlung (Radon)
- Verringerung der Treibhausgasbelastung und Forcierung von Anpassungsmaßnahmen an regionale Auswirkungen des Klimawandels
- Steigern der Bewusstseinsbildung durch Bereitstellung von Umweltinformationen und Unterstützung von Umweltaktivitäten

C) Förderaktionen

(siehe nachstehende Seiten)

Schwerpunkt „Umweltinformation, Umweltwissen und Umweltaktivitäten“

Das Bewusstsein für Umwelt und Nachhaltigkeit soll durch die Vermittlung von Wissen über die Umwelt und deren Gefährdung gefördert werden.

Umweltschutz resultiert aus der Erkenntnis, dass die Umwelt in ihrer Gesamtheit unsere Lebensgrundlage ist. Wir unterstützen eine konstruktive Beteiligung bei wesentlichen Umweltbelangen und fördern Umweltaktivitäten. Dadurch stärken wir die gesellschaftliche Akzeptanz für Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt.

Betriebliche Umweltoffensive (BUO)

Ziel der Förderung:

Mit dem geförderten Umweltberatungsprogramm eruieren Spezialisten verschiedene Umwelt-potentiale in Unternehmen, Gemeinden und Organisationen – schnell und unbürokratisch. Die Beratung findet vor Ort statt und soll einen Überblick über individuelle Optimierungspotentiale und kosteneffiziente Maßnahmen geben.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen
- Vereine, konfessionelle Einrichtungen
- Gemeinden

Was wird gefördert?

Im Rahmen der betrieblichen Umweltoffensive (BUO) bietet das Land Oberösterreich geför-derte Beratungsleistungen für Betriebe und öffentliche Einrichtungen in Oberösterreich an. Mit diesem Angebot sollen vorhandene Potentiale und Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz, der Anwendung erneuerbarer Energieträger, **zum Schutz des Klimas und zur Vermeidung von Abfällen erkannt und aufgezeigt werden.**

Beratungsschwerpunkte sind:

- a) Im Bereich Klimaschutz sind Energie- und Klimacheck aller wichtigen Betriebsbereiche, Ermittlung von Einsparpotential und Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten sowie öffent-lichkeitswirksame Auszeichnung und Präsentation der Betriebe die wesentlichen Eck-punkte.
- b) Beratungen und Informationen zum Thema „Klimawandelanpassung“
- c) Im Bereich Mobilität soll die Beratung die Betriebe dabei unterstützen, Transportvorgänge im Hinblick auf Emission von Schadstoffen und Treibhausgasen zu optimieren. Dabei können sowohl innerbetriebliche Transporte als auch Güter- oder Personentransporte und die Mitarbeitermobilität betrachtet werden.
- d) Im Bereich Umwelt-Nachhaltigkeitsmanagement werden die Betriebe bei der Einführung eines Umweltmanagements oder bei der Zusammenführung von Umweltmanagement mit Sicherheits- oder Qualitätsmanagement unterstützt.
- e) Im Bereich Umweltzeichen erhalten Betriebe und öffentliche Einrichtungen Beratungs-leistungen, die ihnen bei der Erreichung des Österreichischen Umweltzeichens helfen sollen. Das Österreichische Umweltzeichen ist das offizielle staatliche Qualitätssiegel, welches Betrieben und öffentlichen Einrichtungen für ihr besonderes Engagement in den

Bereichen umweltorientiertes Handeln, Gesundheitsförderung, Umweltbildung und Förderung eines sozialen Schul- und Arbeitsklimas verliehen wird.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang der Beratung bis **100 Prozent** der förderungsfähigen Beratungsleistungen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Leistungsempfänger müssen ihren (Betriebs)Standort in Oberösterreich haben.
- Die Beratungen erfolgen nur zu den Themen, welche im Beratungsprogramm der betrieblichen Umweltoffensive definiert sind.

Detailinformationen sind auf der Homepage <http://www.betrieblicheumweltoffensive.at/> abrufbar.

Abwicklung/Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt im Wege der Partnerorganisationen:

- **OÖ Energiesparverband**
4020 Linz, Landstraße 45

und

- **Klimabündnis Österreich GmbH, Regionalstelle Oberösterreich**
Südtirolerstraße 28/5, 4020 Linz

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

BEWUSSTSEINSBILDUNG

Bewusstseinsbildende klimarelevante Maßnahmen und -Aktionen in Oberösterreich

Ziel der Förderung:

Mit dieser Förderaktion werden öö. Klimabündnisgemeinden beim Umsetzen von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit im Klimaschutz und bei Klimawandelanpassung unterstützt.

Wer wird gefördert?

- Oberösterreichische Klimabündnisgemeinden
- Gemeindeorganisationen, welche im Auftrag von öö. Klimabündnisgemeinden tätig sind.
- Nicht gewinnorientierte Vereine, Organisationen sowie Schulen, die in Kooperation mit einer öö. Klimabündnisgemeinde bzw. -gemeinden, bestätigt durch eine schriftliche Zustimmung, Klimaschutzmaßnahmen umsetzen.

Was wird gefördert?

Bewusstseinsbildende Klimaschutzmaßnahmen mit Bezug zu folgenden Themen:

- effiziente Nutzung von Energie
- Energiesparen
- Einsatz von erneuerbaren Energieträgern
- klimafreundliche Mobilität
- nachhaltiges Sanieren und Bauen
- nachhaltiger Konsum (unter anderem Regionalität, Saisonalität)
- Ressourcenschonung und Abfallvermeidung
- globale Verantwortung und Klimagerechtigkeit (z. B. Fairtrade)
- Klimawandel-Anpassung

Welche Aktivitäten aus den oben genannten Themenbereichen können gefördert werden?

- Veranstaltungen wie Vorträge, Filme, moderierte Filmvorführungen, Theater und Kabarets, Dialogforen, Exkursionen, Workshops, Ausstellungen
 - Rahmenprogramm ist nur förderfähig, wenn ein Klimabezug gegeben ist.
 - Sachpreise und Gutscheine, z. B. für Gewinnspiele bei Veranstaltungen müssen gewissen ökologischen Kriterien entsprechen, damit die Kosten zur Förderung anerkannt werden können.
 - Für Veranstaltungen mit beantragten Kosten ab 1.000 Euro ist eine Bestätigung vom Klimabündnis Oberösterreich erforderlich, dass die Green-Event-Kriterien ausreichend eingehalten werden. Dieser Punkt ist im Antragsformular UWD-US/E-35 enthalten. Zur Abklärung der Förderfähigkeit von Rahmenprogramm und Sachpreisen/Gutscheinen sowie für die Green-Event-Bestätigung wird empfohlen, bereits vor Einreichung des Förderantrages das Klimabündnis Oberösterreich zu kontaktieren:
Tel.: (0732)772652; E-Mail: oberoesterreich@klimabuendnis.at

- Spezielle Schulungen und Ausbildungen für Personen, die für die Gemeinde Klimaschutzarbeit betreiben. (Der Ausbildungsinhalt muss mit der Klimarettung abgestimmt sein und das Klimarettungs-Logo ist in den Schulungs-Unterlagen zu verwenden.)
- Materialien wie Folder, Programme, Internetauftritte, Schautafeln (Wartungsarbeiten für Websites, Facebook oder ähnliche Internetauftritte dürfen maximal 20 Prozent eines größeren Gesamtpakets betragen)
- Mehrweg-Tragetaschen als Maßnahme gegen Plastik-Tragetaschen sind nur förderfähig, wenn die Maßnahme in ein Paket von umfassenderen Klimaschutz-Aktionen eingebettet ist und wenn die Aktion mit dem jeweils zuständigen Bezirksabfallverband abgestimmt ist. Klimarettungs- und Landeslogo müssen auf den Mehrwegtragetaschen verwendet werden.
- Tools (wie z. B. Spezial Software im Bereich Klimaschutz)
- Aktionen sowie hierfür erforderliche Vorleistungen (z. B. Anmietung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zum Probefahren für die Bevölkerung, Ankauf von Schnuppertickets etc.)
- NICHT förderfähig sind Eigenleistungen, Gebühren (einschließlich Portokosten) und Verpflegung.
- Projektrelevante Einnahmen und Förderungen von anderen Stellen verringern die Förderungsberechnungsbasis.

Info zur Schnupperticket-Aktion: Gefördert werden einmalig sechs übertragbare Monats-tickets des öffentlichen Verkehrs pro Gemeinde zu regionalen Zentren oder in die Landeshauptstadt (ein Ticket für sechs Monate oder zwei Tickets parallel für drei Monate etc.). Der Stadtverkehr (z. B. Linz-Linien) kann enthalten sein. Möglich ist eine weitere Förderung für zusätzliche Strecken (zusätzliche Haltestelle in der Gemeinde oder zusätzlicher Zielort), wenn die Testphase der ersten Strecke erfolgreich abgeschlossen wurde. Weiters werden Maßnahmen zur Bewerbung der Schnupperticket-Aktion gefördert (z. B. Druck von Informationsmaterial). Eine Fortsetzung der Schnupperticket-Aktion über drei Jahre wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Rahmen von klimaaktiv mobil gefördert.

Wie wird gefördert?

- a) Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ist pro Förderungswerber und förderbarem Vorhaben gemäß Aufzählung eine finanzielle Unterstützung in der Höhe bis **50 Prozent** bzw. bis 65 Prozent bei gemeindeübergreifenden Aktionen der anrechenbaren Bruttokosten, maximal 2.000 Euro pro Einzelaktivität bzw. bei gemeindeübergreifenden Aktionen pro teilnehmende Gemeinde und Einzelaktivität, möglich. Einnahmen sowie Förderungen anderer Stellen (insbesondere Bundesförderungen) verringern die Basis für die Förderung in diesem Programm. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn das Vorhaben von einer anderen Landesstelle gefördert wird; ausgenommen hiervon sind Förderaktionen, welche landesintern abgestimmt sind.
- b) Die gesamten Kosten der beantragten sowie der abgerechneten Maßnahmen/Aktivitäten müssen pro Förderantrag mindestens 350 Euro betragen.

Hinweis: Sind Antragsteller im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Neben den in der Förderungserklärung angeführten Voraussetzungen gelten folgende zusätzliche Bedingungen:

- Das Ansuchen auf Landesförderung muss vor Beginn der Aktivitäten oder Maßnahme erfolgen.
- Logos (Klimarettung und Land OÖ) sind in ausreichender Größe zu platzieren.
- Die Inhalte der Aktivitäten und Maßnahmen sind an den öö. Klimabündniszielen zu orientieren.
- Die Antragsteller verpflichten sich, die mit einer Förderung des Landes Oberösterreich erzielten Projektergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Die jeweilige Zielgruppe in der Gemeinde wird stark eingebunden.
- Die Gemeinde macht im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Klimaschutz auch in ihren gemeindeeigenen Medien immer wieder zum Thema.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- Die Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten ab Förderungszusicherung umgesetzt und abgerechnet werden.

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan
- Förderzusagen

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Endabrechnungsblatt mit Auflistung der tatsächlichen Ausgaben
- Projektbericht inklusive etwaiger Belegexemplare (z. B. Folder, Fotos)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

- Der Antrag mit den notwendigen Beurteilungsunterlagen für die Landesförderung ist VOR Durchführung des Vorhabens beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz (per Fax: (0732)7720-214549; eingescannt per E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at), einzureichen.
- Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Bewertung durch die Abteilung Umweltschutz (Klimaschutzteam in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat), treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.

- Im Falle einer Genehmigung erhält der Antragsteller die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen. Nach Umsetzung der Maßnahme wird nach Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen durch die Abteilung Umweltschutz (Klimaschutzteam in Zusammenarbeit mit der Förderungsgruppe) auf Basis der tatsächlichen Kosten der endgültige Förderungsbetrag an den Förderungswerber ausbezahlt.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Bewusstseinsbildende Maßnahmen und Aktionen zum Umweltmedium Boden in Oberösterreich

Ziel der Förderung:

Das Land Oberösterreich fördert Projekte, Veranstaltungen, Workshops und generell Aktivitäten, die sich mit den Themen Boden und Bodenschutz beschäftigen. Ziel ist es, breiten Bevölkerungsschichten die Bedeutung von Böden für unsere Lebensqualität und als wichtiges Umweltmedium nahe zu bringen. Angesprochen werden Gemeinden, Vereine, Betriebe, Bildungseinrichtungen (Schulen usw.) sowie pädagogisch erfahrene Einzelpersonen.

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Vereine
- oberösterreichische Gemeinden und Städte
- Bildungseinrichtungen (wie z. B. Schulen und Universitäten)
- qualifizierte Personen (wie z. B. Natur- und Landschaftsführer, Waldpädagogen)

Was wird gefördert?

Gefördert werden bewusstseinsbildende Maßnahmen und Aktionen zum Umweltmedium Boden.

Welche Aktivitäten aus den oben genannten Themenbereichen können gefördert werden?

- Aktionen wie z. B. Bodentage in Gemeinden und Schulen, Veranstaltungen wie Bodenführungen, Seminare, Workshops, Vorträge, Filme, moderierte Filmvorführungen, Theater und Kabaretts, Dialogforen, Exkursionen, Workshops, Ausstellungen, Internetauftritte zum Thema Bodenbewusstseinsbildung und Boden allgemein.
- Spezielle Schulungen und Ausbildungen für Personen, die sich in der Gemeinde mit Bodenschutz beschäftigen. Der Ausbildungsinhalt muss mit der Abteilung Umweltschutz abgestimmt sein.
- Materialien wie Folder, Programme, Schautafeln, Tools (wie z. B. Spezialsoftware im Bereich Bodenschutz), Spielmaterialien etc.

Wie wird gefördert?

- *Für Antragsteller, die NICHT Mitglied im Bodenbündnis sind:*
Für **Nichtmitglieder** beträgt die Förderungshöhe maximal **50 Prozent** der förderbaren Gesamtsumme. Der maximale Förderbetrag beträgt 10.000 Euro. Ausnahmsweise kann die Fördersumme bei größeren baulichen Maßnahmen 25.000 Euro betragen.
- *Für Antragsteller, die MITGLIED im Bodenbündnis sind:*
Für **Mitglieder** beträgt die Förderungshöhe maximal **80 Prozent** der förderbaren Gesamtsumme. Der maximale Förderbetrag beträgt 15.000 Euro. Ausnahmsweise kann die Fördersumme bei größeren baulichen Maßnahmen 50.000 Euro betragen.

Als förderrelevante Kosten gelten:

- Kosten für Planung, Beratung, Organisation, Moderation, Projektbegleitung, Marketing, Fahrten, Druckkosten für Broschüren, Einladungen, Bewerbung, Plakate, Saalmiete etc.

Die gesamten Kosten der beantragten sowie der abgerechneten Maßnahmen/Aktivitäten müssen pro Förderantrag mindestens 350 Euro betragen.

Hinweis: Sind Antragsteller im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.

Nicht übernommen werden z. B. die Kosten für eine Bewirtung, der Aufwand für die Obmänner und Obfrauen bei Vereinen, die Anschaffung von Geräten wie Beamer, PC usw., die allgemein einsetzbar sind.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Antrag auf Förderung muss vor Umsetzung der Maßnahme gestellt werden.
- Beschreibung des Projektes, des Projektumfanges, einschließlich der Bedeutung und beabsichtigten Wirkung der Maßnahme
- Ablaufplan, Übersichtspläne
- Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einschließlich einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- Voraussetzung für die Anerkennung der genannten Personal- und Sachkosten ist deren jeweiliger Nachweis für das Projekt.
- alle für das Projekt erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen
- Angaben zum Träger der Maßnahme (Satzung, Eintragung in das Vereinsregister, Nachweis der Gemeinnützigkeit, gegebenenfalls Bestätigung der Vorsteuerabzugsberechtigung)

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Beschreibung der Maßnahme
- Kostenaufstellung, Umsetzungs- und Finanzierungsplan

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Endabrechnungsblatt mit Auflistung der tatsächlichen Ausgaben und Zahlungsbelege
- Vorlage von Belegexemplaren für die Umsetzung (z. B. Folder, Fotos, Medienbeiträge, ...) und bei Bodenlehrpfaden ein Folder (zwei Seiten A4 inklusive Fotos und Abbildungen ausgedruckt und als PDF-Datei) mit den wesentlichen Inhalten und Zielen des Lehrpfades für die Website des Landes Oberösterreich
- Anzahl der betreuten Schüler bzw. der Klassenanzahl bei Schulworkshops

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist mittels Formular gemeinsam mit den notwendigen Projektunterlagen und VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Der Antrag ist an die Abteilung Umweltschutz zu richten. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Bewertungen durch die Abteilung Umweltschutz (interne Fachexperten in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat bzw. externen Experten) treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Im Falle einer Genehmigung erhält der Antragsteller die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen. Nach Umsetzung der Maßnahme und nach Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen durch die Abteilung Umweltschutz (Bodenschutzteam in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat) wird auf Basis der tatsächlichen Kosten der endgültige Förderungsbetrag an den Förderungswerber ausbezahlt.

Die Umsetzung der Maßnahme muss bis maximal 18 Monate nach der Genehmigung der Förderung abgerechnet sein.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Maßnahmen und Aktionen im Bereich Umweltbildung und Bildung für Nachhaltigkeit

Ziel der Förderung:

Aktivitäten auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Bildung sollen angestoßen und intensiviert werden, um den Prozess hin zu einem nachhaltigen Lebensstil zu beschleunigen. Insbesondere sollen Aktivitäten und Maßnahmen in Bildungseinrichtungen bereits ab dem Kindesalter gefördert werden, die den Wert der Umwelt als solche in den Vordergrund rücken.

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Bildungseinrichtungen (z. B. Schulen, Kindergärten, Erwachsenenbildungseinrichtungen)
- oberösterreichische Gemeinden, Gemeindeverbände, Städte
- Vereine, konfessionelle Einrichtungen

Was wird gefördert?

Bewusstseinsbildende Maßnahmen, Projekte einschließlich Modellversuche

- zur Stärkung der ökologischen Alltagskultur im Schulbetrieb/im Kindergarten,
- um den Umweltschutz auf lokaler Ebene voranzutreiben,
- zur Förderung von Ausbildungen zur Zukunftsfähigkeit für Pädagogen im Bereich Umweltbildung und Bildung für Nachhaltigkeit,
- zur Förderung von Schulungen und Ausbildungen für Personen, die sich in der Gemeinde mit Umweltschutz beschäftigen. Der Ausbildungsinhalt muss mit der Abteilung Umweltschutz abgestimmt sein.

Es werden Maßnahmen zu folgenden Aktionsfeldern gefördert:

Umweltwissen und Umweltinformation (Veranstaltungen, Workshops, Publikationen, Ausstellungen, Materialien etc.) in den Themenbereichen

- Beschaffung und Abfall
- Konsum und nachhaltiger Lebensstil
- Luft
- Freizeitlärm, Alltagslärm
- übermäßige Lichteinwirkung (Lichtverschmutzung)

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Zuwendung darf 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 20.000 Euro nicht übersteigen. Dies gilt auch als Höchstgrenze für die Summe aller EU-, Bundes- und Landesmittel, die für ein Projekt gewährt werden.

Für ÖKOLOG- und/oder Umweltzeichen-Schulen wird ein Zuschlag von 10 Prozent gewährt. Das Land Oberösterreich kann bei Feststellung eines besonderen Landesinteresses und insbesondere, wenn davon auszugehen ist, dass das Projekt sonst nicht durchgeführt werden könnte, im Einzelfall und einmalig die Förderung bis **100 Prozent** eines Projektes zulassen. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss mindestens 350 Euro betragen.

Förderungsfähige Ausgaben sind:

- Personalausgaben für zusätzlich, nur zum Zwecke der Durchführung des Projektes eingestelltes Personal sind ebenso zuwendungsfähig wie Ausgaben für Stammpersonal des Antragstellers, soweit dessen Einsatz zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig und die anteiligen Kosten im Finanzierungsplan enthalten sind.

- Sachkosten (Broschüren, Druckwerke etc.)

Hinweis: Abrechnung der Personalkosten erfolgt mittels Formular „Stundensatzkalkulation für Personalkosten, Jahreslohnkonto, tabellarische Aufstellung der projektbezogenen Stunden“.

- Gemeinkosten für Telefon, Bürobedarf, Leasing, Miete oder Kauf von Büro- und Ausstattungsgegenständen bis maximal 25 Prozent der anrechenbaren Personalkosten als Pauschale.

Hinweis: Sind Antragsteller im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.

Nicht förderungsfähige Ausgaben sind:

- Investitionen für Gebäude, Grunderwerb
- Kosten für Aufgaben, die dem Zuwendungsempfänger durch Gesetz vom Land übertragen wurden.
- Publikationen, die periodisch erscheinen und kommerzielle Zwecke verfolgen.
- Gebühren für Teilnehmer von Veranstaltungen
- Kosten für Bewirtung/Verpflegung, die Anschaffung von Geräten wie Beamer, PC usw., die allgemein einsetzbar sind.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Antrag auf Förderung muss vor Umsetzung der Maßnahme gestellt werden.
- Die Maßnahme darf keinen kommerziellen Zwecken dienen.
- Beschreibung des Projektes, des Projektumfanges, einschließlich der Bedeutung und beabsichtigten Wirkung der Maßnahme
- Ablaufplan, Übersichtspläne
- Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einschließlich einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- Voraussetzung für die Anerkennung der genannten Personal- und Sachkosten ist deren jeweiliger Nachweis für das Projekt.
- alle für das Projekt erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen

- Angaben zum Träger der Maßnahme (Satzung, Eintragung in das Vereinsregister, Nachweis der Gemeinnützigkeit, gegebenenfalls Bestätigung der Vorsteuerabzugsberechtigung)

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan
- Förderzusagen

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Endabrechnungsblatt mit Auflistung der tatsächlichen Ausgaben
- Personalkosten, Jahreslohnkonto, tabellarische Aufstellung der projektbezogenen Stunden
- Projektbericht inklusive etwaiger Belegexemplare (z. B. Folder, Fotos)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist mittels Formular gemeinsam mit den notwendigen Projektunterlagen und VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Der Antrag ist an die Abteilung Umweltschutz zu richten. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Bewertungen durch die Abteilung Umweltschutz (interne Fachexperten in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat bzw. externen Experten) treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Im Falle einer Genehmigung erhält der Antragsteller die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen. Nach Umsetzung der Maßnahme und nach Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen durch die Abteilung Umweltschutz (Umweltbildungsteam in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat) wird auf Basis der tatsächlichen Kosten der endgültige Förderungsbetrag an den Förderungswerber ausbezahlt.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Schwerpunkt: „Klimaschutz – Klimastrategie“

Das Ziel von Maßnahmen in diesen Förderabschnitt ist die Reduktion von Treibhausgasemissionen, um dem Fortschreiten des Klimawandels entgegenzuwirken. Andererseits sollen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel forciert werden. Zudem werden ebenfalls Aktionen und Handlungen im Bereich der Bewusstseinsbildung unterstützt.

Gemeinde-Klimawandelanpassungs-Programm (GeKAP)

Ziel der Förderung:

Das Land Oberösterreich unterstützt Klimabündnisgemeinden bei der Umsetzung konkreter Klimawandel-Anpassungsmaßnahmen.

Wer wird gefördert?

Oberösterreichische Klimabündnisgemeinden und Gemeindeorganisationen, welche im Auftrag von öö. Klimabündnisgemeinden tätig sind.

Was wird gefördert?

Investive Maßnahmen bei Gemeindegebäuden sowie dem dazu gehörenden unmittelbaren Außenbereich zur Verminderung thermischer Belastungen, welche nicht bereits durch EU-, Bundes- oder Landesförderungen abgedeckt sind.

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Gefördert werden insbesondere nachstehend angeführte investive Maßnahmen oder deren Kombinationen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, die nach dem gegenwärtigen Stand der Technik im Bereich Hitzeschutz zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen und die über die rechtlichen Vorgaben hinausgehen, soweit keine Antragsberechtigung nach anderen Förderprogrammen vorliegt. Innovative neuere Systeme sind nach Absprache mit der Förderstelle möglich.

Investive Maßnahmen sind z. B:

- Maßnahmen zur Klimaanpassung im unmittelbaren Bereich in und um Gemeindegebäude, durch z. B.
 - zusätzliche Pflanzung von heimischen Bäumen zur Beschattung,
 - bienenfreundliche Dachbegrünung (Bienenweide),
 - baulichen Schutz vor sommerlicher Sonneneinstrahlung, Verschattungsmaßnahmen,
 - Bauteilaktivierungen
- Installation von öffentlich zugänglichen Trinkwasserspendern im erheblich frequentierten öffentlichen Raum (wie beispielsweise Spielplätze)
- Möblierung von hitzegeschützten Bereichen im erheblich frequentierten öffentlichen Raum zur Steigerung der Aufenthaltsqualität dieser Orte (z. B. Sitzgelegenheiten, Pergolen, Sonnenschutz)

Hinweis: Nicht förderfähig sind Maßnahmen zur aktiven Lüftung, Klimatisierung oder Kühlung.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Standard-Fördersatz	
Basisförderung	50 % der förderungsfähigen klimarelevanten Nettoinvestitionskosten
Zuschläge	10 % für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopfquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet.
	10 % für Klimabündnisgemeinden, welche in einer Klimawandel-Anpassungsregion (KLAR) sind.
Die Zuschläge sind kumulierbar, wobei die Gesamtförderung mit maximal 20.000 Euro begrenzt ist. Achtung: Pro Gemeinde wird nur einmalig gefördert.	

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Basis für die Förderung sind Maßnahmenvorschläge, welche in Zusammenarbeit mit dem Klimabündnis Oberösterreich zu erstellen sind. Hierzu sind die bestehenden Beratungsangebote von Klimabündnis Oberösterreich zu nutzen.

Förderkriterien Umsetzungsprojekte:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig von der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Der Förderungsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen vor Durchführung an das Land Oberösterreich im Wege des Klimabündnisses zu stellen. Die Ausschreibung der Maßnahme oder Maßnahmen sowie die Erbringung von Planungsleistungen sind davon nicht betroffen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Maßnahme sind mit dem Antrag zu übermitteln.
- Die gesicherte Restfinanzierung muss bestätigt werden.
- In besonders berücksichtigungswürdigen/innovativen Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Förderprogramms gewährt werden.
- Es ist nur eine einmalige Antragstellung möglich.
- Bei der Bepflanzung und Begrünung ist heimischen und bienenfreundlichen Arten der Vorzug zu geben.
- Alle behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen während der Umsetzung und des Betriebes der beantragten Maßnahme sind einzuhalten.
- Es darf für diese Maßnahme keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Beratungsprotokoll, aus dem sich die Maßnahme ableiten lässt
- Beschreibung der geplanten Investitionen
- Kostenvoranschlag

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen betreffend umgesetzter Maßnahme
- Fotos
- Kurzbericht

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen VOR Durchführung an das Land Oberösterreich zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

Die eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit Fachexperten die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen, Vorlage der Abrechnungsunterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Kosten geringer sein als die Kostenschätzung im Förderantrag, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Schwerpunkt „Kreislaufwirtschaft, umweltschonender Umgang mit Rohstoffen, Abfall und Bodenschutz“

Die Ziele von Maßnahmen in diesem Förderabschnitt sind

- *die Forcierung eines ressourcenschonenden Abfall- und Rohstoffmanagements,*
- *die Bereitstellung und Optimierung abfallwirtschaftlicher Strukturen,*
- *das Entwickeln von Abfallvermeidungsstrategien,*
- *das Stärken der Kreislaufwirtschaft und effizienten Ressourcennutzung sowie gut funktionierende Abfallbehandlungsanlagen,*
- *die Erfassung von umweltgefährdenden Altablagerungen und Altstandorten, die Unterstützung deren Sanierung und Sicherung sowie das Setzen von Maßnahmen für eine geordnete Nachnutzung,*
- *ein sparsamer Umgang mit Boden sowie die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bodengesundheit.*

Ausbau von ReVital-SHOPS und Aufbereitungsbetrieben in Oberösterreich

Ziel der Förderung:

Das bestehende Netzwerk an Sammel-, Aufbereitungs- und Vertriebsstandorten in OÖ soll verdichtet werden, um die Marke ReVital noch stärker zu etablieren.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden

- vorrangig Vereine
- gemeinnützige Institutionen
- sozialökonomische Betriebe oder
- von diesen gegründete Organisationen

als Lizenznehmer des Landesabfallverbandes (LAV)

NICHT gefördert werden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (EU-Wettbewerbsrecht).

Was wird gefördert?

Investitionskosten zur Adaptierung und Einrichtung von

- a) ReVital Vertriebsstätten oder
- b) Aufbereitungsbetrieben zur Vorbereitung der Wiederverwendung von Waren, die in ReVital-Vertriebsstätten verkauft werden,
- c) seit mindestens fünf Jahren bestehenden ReVital-Vertriebsstätten oder Aufbereitungsbetrieben
- d) Ankauf von neuen EURO VI Transportfahrzeugen

Anerkennbare Kosten:

- Adaptierungsmaßnahmen (bauliche Maßnahmen)
- Schulungskosten für die Berechtigung zur abfallrechtlichen Geschäftsführerin bzw. zum abfallrechtlichen Geschäftsführer
- Shopeinrichtung, Büro-, Werkstatt- sowie Lagerausstattung (z. B. Regale, Registrierkasse, Büromöbel, Computer inklusive Zubehör, Werkzeuge, Prüfgeräte, Prüfstände, Arbeitsbühnen, Waagen etc.), Modernisierung der Warenpräsentation (wie z. B. zeitgemäße Beleuchtung durch LED, Schaufenstergestaltung etc.)
- Optimierung mit fraktionsspezifischen Registrierkassen, Waagen, Softwareentwicklung für Warenflussdokumentation, Internetanschluss für elektronischen Datenaustausch etc.)
- Lagercontainer, Sammelbehälter
- ReVital-Werbemittel (z. B. Shoptafel, Papiertragetaschen, Hinweistafeln, Deckenhänger, Aufkleber, Werbeanhänger, Autoaufkleber, Fahnen, Ständer etc.)

Nicht anerkenbare Kosten:

- Personalkosten jeder Art
- laufende Aufwendungen (Miete, Strom, Betriebskosten etc.)
- Grundstückskosten

Wie wird gefördert?

- **Schaffung eines neuen Aufbereitungsbetriebes:**
75 Prozent der Nettoinvestitionskosten für die Adaptierung und Einrichtung, jedoch maximal 50.000 Euro pro Aufbereitungsbetrieb.
- **Schaffung einer neuen ReVital-Vertriebsstätte von „ReVital Shop“ laut Lizenzvertrag:**
60 Prozent der Nettoinvestitionskosten für die Adaptierung und Einrichtung, jedoch maximal 35.000 Euro pro ReVital-Shop.
- **Schaffung einer neuen ReVital-Vertriebsstätte von „ReVital Shop Partnern“ laut Lizenzvertrag:**
60 Prozent der Nettoinvestitionskosten für die Adaptierung und Einrichtung, jedoch maximal 20.000 Euro pro ReVital Shop Partner.
- **Optimierung und Modernisierung von, seit mindestens fünf Jahren bestehenden, ReVital-Vertriebsstätten oder Aufbereitungsbetrieben zum Zwecke einer besseren Verkaufspräsentation (wie z. B. Optimierung der Beleuchtung, Schaufenstergestaltung etc.):**
70 Prozent der Nettoinvestitionskosten maximal 5.000 Euro. Die Mindestinvestitionskosten betragen 1.000 Euro.
- **Ankauf von Transportfahrzeugen:**
40 Prozent der Nettoinvestitionskosten, jedoch maximal 15.000 Euro für den Ankauf von neuen EURO VI Transportfahrzeugen pro ReVital Vertriebsstätte bzw. Aufbereitungsbetrieb.

Hinweis:

1. Sind Antragsteller im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist die Förderung mit Umsatzsteuer zu bemessen.
2. Die eingereichte Maßnahme darf von keiner weiteren Landesstelle unterstützt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Bedingungen:

- Positive Beurteilung des Landesabfallverbandes als derzeitiger ReVital-Projektkoordinator zu den einzelnen Anträgen zum Ausbau neuer Standorte unter Berücksichtigung des von der ReVital-Koordinierung entwickelten Ausbaukonzeptes bis 31.12.2022
- Vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich bzw. den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, jeweils in der geltenden Fassung.
- Unterzeichneter Markenlizenzvertrag mit dem LAV als Lizenzgeber
- Mindestbetriebsdauer von fünf Jahren der geförderten Investition
- Barrierefreier Zugang (gilt nur für Verkaufsräume)

Abfallwirtschaftliche Bedingungen:

- Öffnungszeiten: mindestens 30 Stunden/Woche
- Vorlage der erforderlichen Erlaubnis gemäß AWG in der geltenden Fassung für Shopbetreiber und Aufbereitungsbetriebe, die nicht gefährliche und/oder gefährliche Abfälle (falls auch Bildschirmgeräte und gemischt gesammelte Kleingeräte bzw. Kühlgeräte aus ASZ abgeholt und behandelt werden) sammeln und/oder behandeln
- vom LAV positiv beurteilte Jahresberichte
- vom LAV positiv beurteilte Nachweise über den gegenseitigen Fachaustausch der Aufbereitungspartner, z. B. Know-how Transfer mit Leitfäden, Arbeitsroutinen für Prüfung und Reparatur, Synergien mit ehrenamtlichen Aktivitäten und kleinen Fachbetrieben

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Beschreibung der Maßnahmen
- geschätzte Kosten und Zeitplan
- Stellungnahme des Landesabfallverbandes
- Unterzeichneter Markenlizenzvertrag mit dem LAV als Lizenzgeber

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungszusammenstellung
- Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen
- Vorlage aller erforderlichen die geförderte Maßnahme betreffenden behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen
- bei Transportfahrzeugen:
 - Foto
 - Typenschein
 - Zulassungsschein

***Anmerkung:** Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.*

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit den Fachexperten die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Auf Basis eines begründeten Antrages können 50 Prozent der genehmigten Förderung vor endgültiger Umsetzung der Maßnahme ausbezahlt werden.

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und die restlichen Fördermittel auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Grün- und Strauchschnittsammelstellen

Ziel der Förderung:

Förderung von Bezirksabfallverbänden und Statutarstädten für die Planung, Bauleitung und Errichtung von Grün- und Strauchschnittsammelstellen.

Wer wird gefördert?

- Bezirksabfallverbände
- Statutarstädte

Was wird gefördert?

- Planungskosten und Bauleitungskosten
- Errichtungskosten (wie Asphaltierung, Einfriedung, Befestigung etc.)
- Container für Grün- und Strauchschnitt (auch Absenkungen, Sammelboxen etc.)

NICHT gefördert werden Maschinen und maschinelle Anlagen sowie die Kosten für Grundstücke.

Wie wird gefördert?

Abhängig von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner, welche zu dieser Sammelstelle anliefern, kann die Grünschnittübernahmestelle in folgender Höhe gefördert werden:

- **bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner:**
bis **40 Prozent** der anrechenbaren Nettoinvestitionskosten, jedoch maximal 10.000 Euro
- **von 5.001 bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner:**
bis **40 Prozent** der anrechenbaren Nettoinvestitionskosten, jedoch maximal 15.000 Euro
- **von 10.001 bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner:**
bis **40 Prozent** der anrechenbaren Nettoinvestitionskosten, jedoch maximal 20.000 Euro
- **mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner:**
bis **40 Prozent** der anrechenbaren Nettoinvestitionskosten, jedoch maximal 25.000 Euro

***Hinweis:** Wird eine Sammelstelle im Rahmen eines ASZ-Neubaues bzw. nachträglich in einem bestehenden ASZ errichtet, so erhöht sich die Förderungssumme, unabhängig von der Einwohnerzahl, auf bis 40 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 25.000 Euro.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Das Förderungsansuchen ist vor Baubeginn bei der Förderungsstelle einzureichen. Sowohl für die Errichtung im Altstoffsammelzentrum als auch außerhalb eines ASZ sind jedenfalls folgende Voraussetzungen zur Gewährung einer Förderung zu erfüllen:

- Die Übernahme von Rasenschnitt und leicht faulfähigen Abfällen muss entweder in flüssigkeitsdichten Containern erfolgen oder die Sammelstelle baulich so ausgeführt sein, dass auftretende Sickerwässer erfasst werden und nicht ungehindert zur Versickerung gelangen können.
- Für die Grün- und Strauchschnittübernahmestelle müssen sämtliche, zum Betrieb erforderlichen Bewilligungen vorliegen und diese im Zuge des Förderungsantrages der Förderungsstelle übermittelt werden.
- Grünabfälle bzw. leicht faulfähige Materialien müssen mindestens einmal wöchentlich zu einer bewilligten Bioabfallbehandlungsanlage gebracht werden.
- Die anliefernden Gemeinden, Statutarstädte bzw. der Bezirksabfallverband haben einen Vertrag mit dem Betreiber der Abfallbehandlungsanlage abzuschließen, in der die gesammelten biogenen Abfälle verarbeitet werden.
- Die Grünschnittsammelstelle wird vom zuständigen Bezirksabfallverband bzw. der Statutarstadt errichtet.
- Bei der Übernahme der biogenen Abfälle werden keine gesonderten Gebühren verrechnet.
- Der gesammelte Strauchschnitt wird vor Ort gehäckselt, um im Sinne des Klimaschutzes unnötige Transportwege zu vermeiden.
- Die geförderte Anlage ist mindestens zehn Jahre auf dem bestehenden Standort zu betreiben.
- Sollte der Bezirksabfallverband bzw. die Statutarstadt nicht Eigentümer des Grundstückes sein, auf dem die Sammelstelle errichtet wird, so ist eine schriftliche Vereinbarung – getroffen zwischen Grundstückseigentümer und Bezirksabfallverband bzw. Statutarstadt – vorzulegen, die eine Nutzung des betreffenden Grundstückes für mindestens zehn Jahre gewährleistet.
- Nachvollziehbare Darstellung über das Einzugsgebiet (Einwohnerinnen und Einwohner)

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Genehmigungen, Bescheide, sämtliche erforderliche Bewilligungen
- Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen (Kopie)
- Abrechnungsformular Land OÖ
- Pachtvertrag (sonstige vertragliche Vereinbarung)

Anmerkung: Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderungsstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit den Fachexperten die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Gemeinde-Boden-Programm (GBP)

Ziel der Förderung:

Bei der Umsetzung der nachhaltigen und zukunftsorientierten Nutzung von Boden nehmen die Gemeinden eine wichtige Rolle ein. Dieses Programm soll Impulse für bodenschonende Investitionen in oberösterreichischen Gemeinden setzen.

Wer wird gefördert?

- oberösterreichische Gemeinden

Was wird gefördert?

- A) Die Beratung und detaillierte Vorbereitung** für konkrete Investitionen in Bodenschutzmaßnahmen im Gemeindegebiet wie z. B.
- Erstellung eines Bodenschutz-Gemeindeprogramms,
 - Implementierung der Bodenfunktionsbewertung in die örtlichen Entwicklungskonzepte bzw. Flächenwidmungspläne,
 - bodenkundliche Baubegleitung bei öffentlichen Bauprojekten
- B) Informationsmaßnahmen** der Gemeinde in Bezug auf geplante Projektumsetzungen von Punkt „A“ im Bereich Bodenschutzmaßnahmen
- C) Bodenschonende Investitionsmaßnahmen** wie z. B.
- die Entsiegelung von Flächen, d. h. Umwandlung von versiegelten Flächen (z. B. Asphaltflächen) in unversiegelte Flächen (Vegetationsflächen),
 - Teilentsiegelung bzw. Belagsänderung bei öffentlichen Flächen um die Wasserdurchlässigkeit zu gewährleisten,
 - Umsetzungsmaßnahmen, die sich aus der bodenkundlichen Baubegleitung ergeben.

Details zum Fördergegenstand A):

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Ausgaben für:

- Beratung, Vorbereitung und detaillierte Analyse durch Experten, für konkrete Investitionen im Bereich des bodenschonenden Umganges in Gemeinden und bei öffentlichen Flächen
- Kosten einer bodenkundlichen Baubegleitung bei Bauprojekten (z. B. Leitungsbau, größere Bauvorhaben, ...)
- Verwendung der Bodenfunktionsbewertung (Bodenfunktionskarten des Landes Oberösterreich) im Rahmen der Erstellung von Flächenwidmungsplanungen bzw. von örtlichen Entwicklungskonzepten

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

	Fördersatz Land
Basisförderung	40 % der förderungsfähigen bodenschutzrelevanten Nettokosten
Zuschläge	20 % für Bodenbündnisgemeinden
	10 % für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopfquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet.

Die Zuschläge sind kumulierbar, wobei die Gesamtförderung mit **maximal 3.000 Euro** begrenzt ist.

Achtung: Pro Gemeinde wird nur einmalig gefördert.

Hinweis: Die Restfinanzierung muss gesichert sein!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig von der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Es ist nur eine einmalige Antragstellung möglich.
- Die gesicherte Restfinanzierung muss bestätigt werden.
- Es darf für diese Maßnahme keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Vor Beauftragung der detaillierten technischen Analyse für konkrete Investitionen in Bodenschutzmaßnahmen ist eine Beratung durch das Bodenbündnis Oberösterreich durchzuführen. Dabei sind bereits vorliegende Konzepte/Untersuchungen sowie Beratungsprotokolle zu berücksichtigen. Die Betrachtung hat sich auf bereits in der Gemeinde durchgeführte Bodenschutzmaßnahmen und allfällig sinnvolle zusätzliche Maßnahmen zu beziehen.
- Die detaillierte technische Analyse für konkrete Investitionen im Bereich Bodenschutzmaßnahmen im Gemeindegebiet ist von einem dazu befugten Planungsunternehmen durchzuführen.
- Die Analyse muss neben dem technischen Teil sowohl die Abschätzung der Kosten der Investitionsmaßnahmen als auch den Nutzen der konkreten Maßnahmen enthalten.

Details zum Fördergegenstand B):

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind Ausgaben für:

- Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, fach einschlägige Weiterbildung von Gemeindebediensteten, Gemeindebodenstatistiken etc.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Fördersatz Land	
Basisförderung	40 % der förderungsfähigen bodenschutzrelevanten Nettoinvestitionskosten
Zuschläge	20 % für Bodenbündnisgemeinden
	10 % für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopffquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet.
Die Zuschläge sind kumulierbar, wobei die Gesamtförderung mit maximal 2.000 Euro begrenzt ist. Achtung: Pro Gemeinde wird nur einmalig gefördert. Hinweis: Die Restfinanzierung muss gesichert sein!	

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Es ist nur eine einmalige Antragstellung möglich.
- Die gesicherte Restfinanzierung muss bestätigt werden.
- Es darf für diese Maßnahme keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.

Technische Kriterien:

- Auf Einladungen ist das Logo Land Oberösterreich in ausreichender Größe zu platzieren.

Details zum Fördergegenstand C):

Förderungsrelevante Kosten (ohne MWSt.) sind insbesondere Ausgaben für:

- Entsiegelung von versiegelten Flächen von nicht schadstoffbelasteten Böden (teilweise oder vollständig) und Aufbau einer neuen Bodenoberfläche, welche zumindest Teilfunktionen erfüllt (z. B. Wasserhaltefähigkeit, Filterfunktion, Kühleffekt, ...)
- Verwendung von Schotterrasenflächen (zweischichtiger Aufbau) bzw. Rasengittersteinpflasterung mit Oberbodenaufbau von 30 cm Mindesttiefe und Humusgehalt von mindestens 3 Gewichtsprozent;
- Anlage von (Frei-)Flächen, welche über die Leistungen des Bodens die natürliche Biodiversität, insbesondere Erdlebewesen und Bienen, fördern (z. B. Blühstreifen, Magerwiesen).

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

	Standard-Fördersatz
Basisförderung	40 % der förderungsfähigen bodenschutzrelevanten Nettoinvestitionskosten
Zuschläge	20 % für Bodenbündnisgemeinden 10 % für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopfquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet.

Die Zuschläge sind kumulierbar, wobei die Gesamtförderung mit **maximal 10.000 Euro** begrenzt ist.
Achtung: Pro Gemeinde wird nur einmalig gefördert.
Hinweis: Die Restfinanzierung muss gesichert sein!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Es ist nur eine einmalige Antragstellung möglich.
- Die gesicherte Restfinanzierung muss bestätigt werden.
- In besonders berücksichtigungswürdigen/innovativen Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Förderprogramms gewährt werden.
- Es darf für diese Maßnahme keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.
- Die Investitionsmaßnahmen erfordern vor Umsetzung und Antragstellung grundsätzlich eine Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes.
- Das Beratungsprotokoll/Konzept (Pkt. „A“) dient als Basis für die Beurteilung der Förderfähigkeit der geplanten Maßnahmen.

Technische Kriterien:

- Die Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes muss entweder
 - im Rahmen einer Beratung durch das Bodenbündnis Oberösterreich oder
 - von einem befugten Planer durchgeführt werden.
- Aus der Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes muss sich eine positive Wirkung auf den Boden ableiten lassen.
- Bei der Anlage von Freiflächen ist auf bodenschonendes Vorgehen und die Verwendung von zertifiziertem Saatgut oder Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft zu achten.
- Beratungsprotokoll
- Umsetzungsprotokoll

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Fördergegenstand **A)**
 - Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
 - Beschreibung des Vorhabens
 - Grobanalyse durch das Bodenbündnis Oberösterreich
 - Kostenvoranschlag für Konzepterstellung und Analyseverfahren
- Fördergegenstand **B)**
 - Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
 - Beschreibung der geplanten Informationsarbeit zu Fördergegenstand A)
 - Kostenvoranschlag für Informationsaufwand
- Fördergegenstand **C)**
 - Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
 - Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes (z. B. Beratungsprotokoll)
 - Kostenvoranschlag für Investitionsmaßnahmen

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Fördergegenstand **A)**
 - Rechnungen und Zahlungsbestätigungen betreffend Konzept und Analyseverfahren
 - Konzept und Analyse-Papier
- Fördergegenstand **B)**
 - Rechnungen und Zahlungsbestätigungen (z. B. für Infoveranstaltung, Einladungen etc.; aber keine Konsumationsrechnungen)
 - Vortragendenliste, Besucheranzahl, Einladungsliste
- Fördergegenstand **C)**
 - Rechnungen und Zahlungsbestätigungen betreffend umgesetzter Investitionsmaßnahmen
 - Beschreibung der positiven Wirkung auf den Boden auf Basis der tatsächlich umgesetzten Investitionsmaßnahmen

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen VOR Durchführung an das Land Oberösterreich zu stellen.

Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit den Fachexperten die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen, Vorlage der Abrechnungsunterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Kosten geringer sein als die Kostenschätzung im Förderantrag, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Informationsoffensive in Altstoffsammelzentren (ASZ)

Ziel der Förderung:

Oberösterreich hat eine sehr gut ausgebaute ASZ-Infrastruktur. In ganz Oberösterreich können die Bürgerinnen und Bürger ihre Altstoffe in einem von 180 Altstoffsammelzentren ordnungsgemäß entsorgen. Die getrennte und sortenreine Sammlung im ASZ ermöglicht eine hohe stoffliche Verwertung und somit ein ökologisch und wirtschaftlich sinnvolles Recycling.

Freundliche und geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort informieren schon jetzt gerne und helfen bei der richtigen Zuordnung. Dieses Programm soll es ermöglichen, dass zukünftig die breite Bevölkerung auch einen Blick auf die „Welt“ der Abfallsammlung und -trennung „hinter die Kulissen“ eines ASZ-Betriebs werfen kann.

Wer wird gefördert?

- Bezirksabfallverbände
- Statutarstädte

NICHT gefördert werden Gemeinden oder deren ausgelagerten Gesellschaften, die eine Altstoffsammeleinrichtung errichten und betreiben.

Was wird gefördert?

Informationsmaßnahmen des Bezirksabfallverbandes in Bezug auf die „Welt“ der Abfallsammlung und -trennung mit dem Ziel „hinter die Kulissen“ eines ASZ-Betriebs zu schauen. Folgende Themen können z. B. behandelt werden:

- Wie wird Sammelware verpresst?
- Wonach wird nachsortiert?
- Erklärung der logistisch durchdachten Anordnung von Behältern;
- Beispiele, was aus den Materialien gemacht wird;
- Recyclingkreisläufe hautnah erleben;
- die Aufgaben und Ausbildung der ASZ-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etc.
- Diese Aktionen und Handlungen, wie z. B.
 - Schautage / Umwelttage / Lerntage im ASZ,
 - Tag der offenen Tür, etc.

sind förderfähige Maßnahmen.

Wie wird gefördert?

ASZ-Informationsmaßnahmen

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 75 Prozent der Ausgaben, maximal jedoch 2.500 Euro pro Jahr und Bezirksabfallverband.

Förderungsfähige Ausgaben sind:

- Personalausgaben für zusätzlich, nur zum Zwecke der Durchführung des Projektes, eingestelltes Personal sind ebenso zuwendungsfähig wie Ausgaben für Stammpersonal der Antragstellerin oder des Antragstellers, soweit dessen Einsatz zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig und die anteiligen Kosten im Finanzierungsplan enthalten sind.

Hinweis: Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt auf Basis Stunden-Kosten aus dem jeweiligen Jahreslohnkonto und der tabellarischen Aufstellung der projektbezogenen Stunden.

- Sachkosten für diesen Einzelzweck (Broschüren, Druckwerke etc.)

Hinweis: Nicht gefördert werden Kosten für Bewirtung/Verpflegung.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Antrag auf Förderung muss vor Umsetzung der Maßnahme gestellt werden.
- Die Maßnahme darf keinen kommerziellen Zwecken dienen.
- Voraussetzung für die Anerkennung der genannten Personal- und Sachkosten ist deren jeweiliger Nachweis für das Projekt.

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Beschreibung des Vorhabens, einschließlich der Bedeutung und beabsichtigten Wirkung der Maßnahme
- Kostenaufstellung/Angebote

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen (Kopie)
- Abrechnungsformular Land OÖ
- Fotodokumentation über die Veranstaltung
- Personalkosten
 - tabellarische Aufstellung der projektbezogenen Stunden plus der jeweilige Stundensatz gemäß Jahreslohnkonto

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Bewertung durch die Abteilung Umweltschutz (Abfallexperten in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat) treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.

3. Genehmigung:

Im Falle einer Genehmigung erhält der Antragsteller die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung der Maßnahme wird nach Prüfung der vollständigen Endabrechnungunterlagen durch die Abteilung Umweltschutz auf Basis der tatsächlichen Kosten der endgültige Förderungsbetrag an den Förderungswerber ausbezahlt.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Kompostierungsanlagen bzw. Kompostwendemaschinen im „Nicht-Agrarischen“ Bereich

Ziel der Förderung:

Förderung der Errichtung und Erweiterung einer Kompostierungsanlage, wenn dies im jeweiligen Abfallwirtschaftsprogramm vorgesehen ist, sowie des Ankaufs neuer Kompostwendemaschinen.

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Statutarstädte, Bezirksabfallverbände (BAV) oder andere Gemeindeverbände, wenn diese Errichter und Betreiber der Anlage sind

NICHT gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese Maßnahme von anderen Förderungssystemen finanziell unterstützt wird.

Was wird gefördert?

Die Errichtung oder Erweiterung einer Kompostierungsanlage, wenn dies im jeweiligen regionalen Abfallwirtschaftsprogramm vorgesehen ist, sowie der erstmalige Ankauf einer Kompostwendemaschine.

Hinweis:

Nicht gefördert werden:

- gebrauchte Kompostwendemaschinen
- der Ersatz von Kompostwendemaschinen
- Kompostwendemaschinen, wenn bereits einmal eine Maschine aus Umweltmitteln gefördert wurde
- Investitionen, die nicht ausschließlich der unmittelbaren Steigerung der Verarbeitung von kompostierfähigen Ausgangsmaterial bzw. der Verbesserung der Kompostqualität dienen (z. B. Maschinenhallen, Lagerhallen ohne Kompostmieten etc.)

Wie wird gefördert?

■ **Kompostierungsanlage:**

Zur Förderungsbasis (anrechenbare Nettokosten abzüglich sonstiger Förderungen) wird ein Zuschuss bis **20 Prozent**, jedoch maximal 75.000 Euro in Form eines nicht rückzahlbaren Barzuschusses gewährt.

■ **Kompostwendemaschinen:**

Zur Förderungsbasis (anrechenbare Nettokosten abzüglich sonstiger Förderungen) wird ein Zuschuss bis **20 Prozent**, jedoch maximal 20.000 Euro in Form eines nicht rückzahlbaren Barzuschusses gewährt.

Hinweis: Bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit vorrangig in Form einer „De-minimis“-Beihilfe.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Förderungsansuchen ist vor Baubeginn bei der Förderungsstelle einzureichen.
- Errichtung und Betrieb der Kompostierungsanlage gemäß abfallrechtlicher Bewilligung und Kompostverordnung bzw. nach dem Stand der Technik der Kompostierung sowie entsprechend den Bestimmungen der Kompostverordnung 2001.
- Als Nachweis für die Auslastung bzw. kommunale Nutzung der Kompostierungsanlage/Kompostiergeräte sind Verträge mit Gemeinden, Straßenmeistereien oder anderen öffentlichen Einrichtungen vorzulegen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich, Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich und Allgemeine Förderungsrichtlinie des Landes Oberösterreich, jeweils in der geltenden Fassung
- Die geförderte Anlage ist mindestens zehn Jahre auf dem bestehenden Standort zu betreiben bzw. die Wendemaschine mindestens fünf Jahre.

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

Kompostierungsanlage:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Gewerbeschein für Kompostierung
- Projektbeschreibung – mit Zeitraum der Umsetzung
- gegebenenfalls Pläne und rechtskräftige behördliche Bewilligungen
- sämtliche Verträge mit Gemeinden, Straßenmeistereien oder anderen öffentlichen Einrichtungen
- Erledigungsschreiben anderer Förderungsstellen
- Kostenvoranschläge
- Bestätigung des Bezirksabfallverbandes, dass die Anlage im regionalen Abfallwirtschaftsprogramm integriert ist/wird

Wendemaschine:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Kostenvoranschläge
- technische Unterlagen (Prospekt)

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungsaufstellung
- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Überprüfungsbescheid

Anmerkung: Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foederungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit den Fachexperten die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Reparatur-, Recycling- und Wiederverwendungsinitiativen

Ziel der Förderung:

Diese Förderung unterstützt den ganzheitlichen und nachhaltigen Wertstoffkreislauf, um Kooperationen auszubauen und Verbraucherinnen und Verbraucher darin zu bestärken, sich für die Reparatur, das Recycling und die Wiederverwendung von Gütern zu entscheiden.

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gemeinden,
- Gemeindeverbände oder daraus gebildete Organisationen
- Vereine, konfessionelle Einrichtungen sowie
- Bildungseinrichtungen

Was wird gefördert?

Das Land Oberösterreich fördert die **Erstausstattung** von innovativen **Reparatur-/Recycling- und Wiederverwendungsinitiativen** und Basisprojekte, wie zum Beispiel

- **Reparatureinrichtungen**
- **Tauscheinrichtungen**
- **Verleiheinrichtungen etc.,**

die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang ausgestattet oder betrieben werden könnten.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt bis **70 Prozent** der förderungsfähigen Kosten, maximal 10.000 Euro.

Förderfähige Kosten:

Ausgaben für die Erstausstattung (z. B. Werkzeuge, Messgeräte, Mobiliar, Büroausstattung etc.)

Nicht gefördert werden:

Kosten für Personal, Miete, Strom, bauliche Maßnahmen, Bewirtung bzw. Verpflegung, die Anschaffung von **Geräten wie Beamer, PC usw., die allgemein einsetzbar sind.**

***Hinweis:** Nicht gefördert werden Maßnahmen und Initiativen, soweit diese von anderen Förderungssystemen des Landes Oberösterreich erfasst werden.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der Errichtung und beim Betrieb der Einrichtung müssen Umweltgesichtspunkte verwirklicht und berücksichtigt werden sowie

- ein freier Zugang zu den Räumlichkeiten muss für alle Interessierten während der Öffnungszeiten gewährleistet sein.
- Die Betreiberinnen bzw. Betreiber und Projektverantwortlichen müssen für die Zusammenarbeit mit anderen ähnlich gelagerten Organisationen offen sein; Vernetzungsvorhaben unterstützen und Erfahrungen, erarbeitete Konzepte sowie Beiträge für statistische Erhebungen, Evaluierungen u.a. dem Fördergeber zur Verfügung stellen.
- Die Differenzierung zu ReVital muss gegeben sein.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Kostenaufstellung/Finanzierungsplan
- Beschreibung des Projektes, des Projektumfanges, einschließlich der Bedeutung und beabsichtigten Wirkung der Maßnahme
- alle für das Projekt erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen
- Angaben zum Träger der Maßnahme (Satzung, Eintragung in das Vereinsregister, Nachweis der Gemeinnützigkeit, gegebenenfalls Bestätigung der Vorsteuerabzugsberechtigung)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit den Fachexperten die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot. Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Rohstoff- und Ressourcenmanagement in Betrieben

Ziel der Förderung:

Ziel dieser Förderung ist die Forcierung der Einführung von Rohstoffmanagementsystemen in Betrieben sowie Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen.

Wer wird gefördert?

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Hinweis: Nicht gefördert werden, gemäß Artikel 1 AGVO, Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und Unternehmen in Schwierigkeiten.

Was wird gefördert?

Maßnahmen zur signifikanten Reduktion des Rohstoffverbrauches bei gleichbleibender Produktivität im Zuge bestehender Produktionsverfahren und unter Beibehaltung der Funktionalität des Produkts insbesondere

- Optimierung von Produktionsprozessen (z. B. durch reduzierten Verschchnitt)
- Minderung der Materialverluste durch verbesserte Qualität bzw. gleichmäßige Qualität (Reduktion von Ausschuss etc.)
- optimierte Konstruktion und ressourcenschonendes Design (Ecodesign)
- verbessertes Werkstoffrecycling
- Investitionen in innovative Dienstleistungskonzepte zur Steigerung der materiellen Ressourceneffizienz wie z. B.:
 - Chemikalienleasing
- Investitionen zur Erzielung unmittelbarer Umwelteffekte durch den Einsatz von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe wie z. B.:
 - Flachs und Hanfdämmstoffe
 - Strohdämmstoffe
 - biologisch abbaubare Kunststoffe
 - naturfaserverstärkte Kunststoffe
 - Lösungsmittel auf Milchsäurebasis
 - Rapsöl als Bindemittel im Straßenbau
 - technische Bioöle auf Pflanzenölbasis
 - Farben und Lacke auf Pflanzenölbasis
 - Druckfarben auf Pflanzenölbasis

Wie wird gefördert?

Bis **30 Prozent** und allfällige Zuschläge der von der Kommunalkredit Public Consulting gewährten Bundesförderung.

Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 100.000 Euro limitiert.

***Hinweis:** Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich, Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, jeweils in der geltenden Fassung.

Technische Kriterien:

- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

***Hinweis:** Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.*

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, und mit der Angabe über die Höhe der für das Vorhaben gesamten benötigten öffentlichen Finanzierung zu stellen. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014
- KMU-Definition: Empfehlung der Europäischen Kommission

Laufzeit:

1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Sanierung und Sicherung von kontaminierten Flächen

Ziel der Förderung:

Ziel der Förderung ist die Sanierung und Sicherung von kontaminierten Flächen, vorrangig jedoch die nachhaltige Nachnutzung von kontaminierten Brachflächen.

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen, wie

- Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Verfügungsberechtigte einer Liegenschaft, auf der sich eine kontaminierte Fläche befindet, sowie
- Gemeinden und Gemeindeverbände unabhängig von ihrer rechtlichen Beziehung zur kontaminierten Fläche

Hinweis: Liegt eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde vor, der zufolge die Kontamination durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden seitens des Förderungswerbers entstanden ist, so ist eine Förderung für diese Förderwerber ausgeschlossen.

Was wird gefördert?

- Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen (z. B. Aushub von Material, Behandlung von kontaminiertem Material oder Böden etc.) zur Sanierung und Sicherung von kontaminierten Brachflächen mit dem Ziel einer nachhaltigen Nachnutzung.
- Die Sanierung, Sicherung und Nachnutzung von kontaminierten Flächen. Eingeschlossen sind die erforderliche Detailplanungen und Überwachungsmaßnahmen. Umfasst sind auch Gebäudeabbrüche, soweit die Ausgaben dafür die übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- Einsatz von Recycling-Baustoffen gemäß Recycling-Baustoffverordnung

Hinweis: Nicht gefördert werden Maßnahmen, die gemäß Förderungsrichtlinien des Bundes für Altlastensanierung gefördert werden.

Wie wird gefördert?

Gefördert werden Projekte ab einem Investitionsvolumen von 40.000 Euro.

Die Förderung beträgt bis **30 Prozent** der förderungsrelevanten Nettoinvestitionskosten, jedoch maximal 100.000 Euro.

Die Förderung wird für **Wettbewerbsteilnehmer** ausschließlich als „De-minimis“-Beihilfe gewährt.

Nicht förderfähig sind:

- Ausgaben für die Wiederherrichtung von Gebäuden, Gartenanlagen u.ä.,
- Finanzierungskosten, Eigenleistungen und
- Grunderwerbskosten und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Kosten.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Förderungsantrag muss vor Durchführung der Sanierung oder Sicherung gestellt werden.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich, Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, jeweils in der geltenden Fassung.
- Vorliegen eines behördlichen Sanierungs- bzw. Sicherungsauftrags oder Genehmigung der Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen
- Widmung der kontaminierten Fläche nach dem Oö. Raumordnungsgesetz im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als:
 - Kerngebiet oder
 - gemischtes Baugebiet oder
 - Betriebsbaugebiet oder
 - Industriegebiet oder
 - Gebiete für Geschäftsbauten oder
 - Sondergebiete des Baulandes
- Vorliegen eines Nachnutzungskonzeptes für die zu sanierende Fläche
- Im Nachnutzungskonzept ist zu bestätigen und anzuführen, dass und wie die Fläche einer nachhaltigen Nachnutzung zugeführt wird. Außerdem ist anzugeben, wie das Vorhaben die Entwicklungsziele einer flächensparenden Raumordnung in der jeweiligen Gemeinde unterstützt. Dazu hat der Antragsteller das Vorhaben mit der Standortgemeinde abzustimmen.

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Konzept über die Nachnutzung
- Kostenschätzung bei planbaren Maßnahmen
- Vorlage aller erforderlichen, die geförderte Maßnahme betreffenden behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen
- behördlicher Sanierungs-/Sicherungsbescheid (wenn vorhanden)

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen (Kopie)
- Abrechnungsformular Land OÖ
- Abschlussbericht und Bestätigung durch einen geeigneten Amtssachverständigen über die ordnungsgemäße Durchführung der gesetzten Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen
- Abschlussbericht und Bestätigung über die Nachnutzung (z. B. Architekt)
- bei Abbruchtätigkeiten bzw. Einsatz von Recycling-Baustoffen Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen der Recycling-Baustoffverordnung

Anmerkung: Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit den Fachexperten die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und die restlichen Fördermittel auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Schwerpunkt „Luftqualität, Lärm- und Lichtbelastung“

Das Ziel von Maßnahmen in diesem Förderabschnitt ist, die Bürgerinnen und Bürger vor umweltbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen und unzumutbaren Belästigungen durch Luftschadstoffe, Lärm und übermäßiger Lichteinwirkung zu schützen.

Umweltfreundliche Straßenbeleuchtung

Lichteffizienz

Ziel der Förderung:

Durch Berücksichtigung der Empfehlungen des „Österreichischen Leitfadens Außenbeleuchtung“ soll beim Straßenbeleuchtungs-Einsparcontracting-Fördermodell zudem die Lichteffizienz gesteigert und der jährlich zunehmenden Nachtaufhellung durch künstliches Licht mit all ihren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt entgegengewirkt werden. Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von weniger als 2.000 Kelvin erreichen dieses Schutzziel besonders wirksam. Dazu wurde das bestehende ECP – Energie Contracting Programm Oberösterreich der Abteilung Wirtschaft adaptiert und gemeinsam mit der Abteilung Umweltschutz um das Thema Lichtverschmutzung erweitert.

Damit wird zukünftig Energieeffizienz und Lichteffizienz verschmolzen und beide Maßnahmen in ein Programm erfasst!

Wer wird gefördert?

- Unternehmen, die aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind,
- unternehmerisch tätige Organisationen, konfessionelle Einrichtungen sowie Vereine,
- Körperschaften öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften (mit Ausnahme des Bundes und der mehrheitlich in seinem Eigentum stehenden juristischen Personen).

Was wird gefördert?

Neben dem Finanzierungsinstrument Contracting wird die Planung und Errichtung von Straßenbeleuchtungen gemäß dem „Österreichischen Leitfaden Außenbeleuchtung“ bei Gemeinden im Rahmen eines Einsparcontracting-Projektes finanziell unterstützt.

Abwicklung und Details:

Die Antragstellung erfolgt im Wege des

- **OÖ Energiesparverband**
4020 Linz, Landstraße 45

Informationen finden Sie unter:

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Formulare%20Wirtschaft%20und%20Tourismus/LWLD-Wi_E-52_richtlinien.pdf

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Formulare%20Wirtschaft%20und%20Tourismus/infoblatt_strassenbeleuchtung_final.pdf

Laufzeit:

Bis auf Widerruf und Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-151 21
Fax (+43 732) 77 20-21 17 85
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

Vermeidung oder Verringerung von betrieblichen Lärmemissionen

Ziel der Förderung:

Die Förderung soll zur Vermeidung und Verringerung von betrieblichen Lärmemissionen beitragen.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen
- Vereine und konfessionelle Einrichtungen

Hinweis: Nicht gefördert werden, gemäß Artikel 1 AGVO, Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und Unternehmen in Schwierigkeiten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF, die nicht einem anderen definierten Förderungsbereich zugeordnet werden können und signifikante Umwelteffekte im Bereich betrieblichem Lärm aufweisen.

Nicht gefördert werden:

Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben umgesetzt werden.

Wie wird gefördert?

Bis **30 Prozent** und allfällige Zuschläge der von der Kommunalkredit Public Consulting gewährten Bundesförderung.

Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 30.000 Euro limitiert.

Hinweis: Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.

- Maßnahmen zur Reduktion von betrieblichem Lärm müssen in Eigeninitiative gesetzt werden.
- Der bescheidkonforme Anlagenbetrieb im Bestand ist bei der Antragstellung nachzuweisen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

Hinweis: Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung mit dem Ersuchen um Unterzeichnung übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Laufzeit:

1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Vermeidung und Verringerung von Luftverunreinigungen

Ziel der Förderung:

Ziel dieser Förderungen ist die Forcierung von Maßnahmen zur freiwilligen Vermeidung/Verringerung von Luftverunreinigungen.

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe

Hinweis: Nicht gefördert werden, gemäß Artikel 1 AGVO, Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und Unternehmen in Schwierigkeiten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Luftreinhaltungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen bzw. Emissionsquellen in gewerblich genutzten Gebäuden zur

- Vermeidung von luftverunreinigenden Stoffen (Primärmaßnahmen)
- größtmöglichen Verringerung von luftverunreinigenden Stoffen (Sekundärmaßnahmen)
- Reduktion von Staubemissionen gewerblicher und industrieller Anlagen, insbesondere von PM₁₀
- Fassung und Behandlung von diffusen Staubemissionen, falls noch keine entsprechende Luftbehandlungsanlage besteht
- Verbesserung von Filteranlagen bei Biomasseanlagen
- Ausstattung und Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission bei Baumaschinen, -geräten und Sonderfahrzeugen gemäß der VERT-Filterliste des Schweizer Bundesamtes für Umwelt BAFU, welche ausschließlich in Oberösterreich eingesetzt werden

Wie wird gefördert?

Bis **30 Prozent** und allfällige Zuschläge der von der Kommunalkredit Public Consulting gewährten Bundesförderung.

Für Investitionsmaßnahmen in einem Luftgütesanierungs-/belastungsgebiet (Großraum Linz und Teile von Wels-Süd) kann eine Zuschlag von drei Prozent und für Maßnahmen zur Reduktion von Stickoxiden (NO_x) ein Zuschlag von fünf Prozent gewährt werden.

Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 100.000 Euro limitiert.

Hinweis: Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

Hinweis: Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, und mit der Angabe über die Höhe der für das Vorhaben gesamten benötigten öffentlichen Finanzierung zu stellen. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. Genehmigung:

Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. Auszahlung:

Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187, vom 26. Juni 2014
- KMU-Definition: Empfehlung der Europäischen Kommission

Laufzeit:

1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Schwerpunkt „Nachhaltiges Bauen“

Das Ziel von Maßnahmen in diesem Förderabschnitt ist, die Reduktion ionisierender Strahlung (Radon) vorrangig in Wohngebäuden.

Radonförderung – Vorsorge und Sanierung

Ziel der Förderung:

Gefördert werden in Oberösterreich Vorsorgemaßnahmen bei Neubauten in Gemeinden der Radonpotentialklassen 2 und 3 und bautechnische Sanierungen bei einer Überschreitung der jahresdurchschnittlichen Radonkonzentration im Gebäude von mehr als 1.000 Becquerel pro Kubikmeter.

Wer wird gefördert?

Privatpersonen, die eine Radonschutzmaßnahme in ihrem geplanten bzw. bestehenden Wohnhaus (Hauptwohnsitz) mit bis zu drei Wohnungen setzen.

Hinweis: Die förderbaren Maßnahmen müssen der privaten Nutzung dienen und die betroffenen Wohnhäuser und Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt werden bzw. sein (Hauptwohnsitz). Ferienwohnungen sowie Zweitwohnsitze sind nicht förderbar.

Was wird gefördert?

- Der Einbau einer Radondrainage gemäß ÖNORM S 5280-2 vom 15.10.2017 bei Bauvorhaben in Gemeinden der Radonpotentialklassen 2 und 3 (Link siehe am Ende der Seite) mit ständig bewohnten erdberührenden Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsräumen (Aufenthalt länger als 15 h/Woche)
- Bautechnische Sanierungen bei einer Überschreitung der jahresdurchschnittlichen Radonkonzentration im Gebäude von mehr als 1.000 Becquerel pro Kubikmeter gemäß ÖNORM S 5280-1.

Wie wird gefördert?

- **Vorsorgemaßnahmen bei Neubauten in Gemeinden der Radonpotentialklasse 2 und 3:** Der Einbau einer Radondrainage laut ÖNORM S 5280-2 vom 15.10.2017 (Vorsorgetyp B) durch Nachweis des bauausführenden Unternehmens mit 500 Euro.
- **Bautechnische Sanierungen bei einer jahresdurchschnittlichen Radonkonzentration im Gebäude von mehr als 1.000 Becquerel pro Kubikmeter:** Jede Wohneinheit nach einer verpflichtenden Beratung durch die Fachabteilung des Landes mit 20 Prozent der anrechenbaren Sanierungskosten, maximal 2.000 Euro.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Vorsorgemaßnahmen bei Neubauten in der Radonpotentialklasse 2 und 3:

- Das Förderungsansuchen ist **vor Baubeginn** bei der Förderungsstelle einzureichen.
- Die Wohneinheit muss in einer Gemeinde der Radonpotentialklasse 2 oder 3 geplant werden und ständig bewohnte erdgebundene Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsräume (Aufenthalt länger als 15 h/Woche) enthalten.
- Der Einbau einer Radondrainage laut ÖNORM S 5280-2 vom 15.10.2017 (Vorsorgetyp B) ist vom bauausführenden Unternehmen zu bestätigen und der Förderungsstelle innerhalb von zwölf Monaten ab Antragstellung nachzuweisen.

Bautechnische Sanierungen bei Richtwertüberschreitung:

- Die jahresdurchschnittliche Radonkonzentration im Gebäude muss bei einer vorangegangenen Messung von ständig bewohnten Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsräumen (Aufenthalt länger als 15 h/Woche) über 1.000 Becquerel pro Kubikmeter liegen.
- Vor Sanierung ist eine verpflichtende Beratung durch die Fachabteilung des Landes Oberösterreich erforderlich. Die dabei festgehaltenen Sanierungsmaßnahmen sind umzusetzen.

Erforderliche Unterlagen:

Vorsorgemaßnahmen bei Neubauten in der Radonpotentialklasse 2 und 3:

- vor Umsetzung: Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- nach Umsetzung: Nachweis des bauausführenden Unternehmens über den Einbau der Radondrainage

Bautechnische Sanierungen bei Richtwertüberschreitung:

- vor Umsetzung: Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Ergebnis der Radonmessung gemäß ÖNORM S 5280-1
- nach Umsetzung: Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen (Kopie)

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. Antragstellung:

Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Abteilung Umweltschutz zu senden.

2. Beurteilung:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Förderstelle prüfen die Unterlagen.

3. Genehmigung:

Nach Erhalt des Einbaunachweises der Radondrainage (beim Neubau) bzw. nach Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen (bei Sanierung) wird der Förderbetrag festgelegt und durch das zuständige Landesregierungsmitglied genehmigt.

4. Auszahlung:

Die Überweisung erfolgt auf das von Ihnen angegebene Konto.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-145 01
Fax (+43 732) 77 20-21 36 82
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at